

# Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **46 (1895)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Die forstpolizeilichen Staatsorgane behalten sich dagegen das unbedingte Recht vor, im Interesse der in Frage stehenden, ganz ausgeprägten Schutzwaldungen jeweilen nicht allein eine angemessene Wiederbestockung der blossen Stellen im Waldgebiete, sondern gestützt auf Art. 21 und 22 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 die Anlage von neuen Schutzwaldungen in einzelnen Fällen zu verlangen und anzuordnen, je nach der allgemeinen und Terrainbeschaffenheit der Örtlichkeit.

Es kann dies geschehen aus eigener Veranlassung, oder auch auf Verlangen und Antrag des betreffenden waldbesitzenden Tagwens.

3. Die Direktion wird gelegentlich diejenigen in der Waldzone befindlichen Wildheugebiete einer nähern Prüfung unterstellen und allfällig solche, welche einer Sicherstellung mittelst Aufforstung bedürfen, näher bezeichnen.

4. Rekursfrist und Zustellung des Entscheides etc. etc.

Mit vorliegender Verfügung ist in Sachen wenigstens die principielle Grundlage, auf welcher weitere Massnahmen getroffen werden können, sicher gestellt. S.

---

## Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

---

### Bund — *Confédération.*

**Bundesbeitrag an den schweizerischen Forstverein.** Der h. Bundesrat hat beschlossen, in das Budget für das Jahr 1896 den Betrag von Fr. 1000 als Subvention, welche dem schweizerischen Forstverein für seine gemeinnützige Thätigkeit auszurichten wäre, aufzunehmen.

Gewiss wird diese Nachricht, so unerwartet bescheiden auch der in Aussicht stehende Beitrag ist, unsere Vereinsmitglieder freuen.

**Schweiz. Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei in Bern.** Aus dem unlängst veröffentlichten offiziellen Prämienverzeichnis ersehen wir mit Vergnügen, dass auch das Vermessungsbureau des Kantons Bern für seine reichhaltige Ausstellung in der forstwirtschaftlichen Abteilung mit einem Ehrendiplom bedacht worden ist. Wir geben daher von dieser nachträglich erfolgten Auszeichnung in Ergänzung der in der letzten Nummer veröffentlichten Prämierungsliste Kenntnis.

### Kantone — *Cantons.*

**Obwalden.** Triangulation IV. Ordnung. Diese Arbeit, welche bis zum Frühjahr 1896 hätte beendet sein sollen, rückt nur langsam vorwärts. Trotz der für die Aufnahmen auf dem Terrain

ausserordentlich günstigen Witterung des letzten Sommers sollen von dem gesamten, cirka 400 Punkte umfassenden Netze, erst cirka 300 Punkte versichert und die Beobachtungen kaum auf 50 Punkten ausgeführt sein. Die Vollendung der Aufnahmen wird somit im günstigsten Falle noch ein weiteres Jahr erfordern.

**Nidwalden.** Alpinspektionen. Unterm 17. Juni abhin hat der Regierungsrat beschlossen, es sei dem Kantonsoberforstamt auch die Ueberwachung der Alpwirtschaft zu übertragen. Speciell werden demselben zur Pflicht gemacht: die Prüfung der eingereichten Projekte und Kostenvoranschläge von Alpverbesserungen, die Kontrolle über die Art der Arbeitsausführung, die Untersuchung und Begutachtung der zu subventionierenden Arbeiten, sowie die Führung einer Kontrolle über alle von Bund und Kanton durch Beiträge subventionierten Alpverbesserungen.

Wenn durch diese Extra-Arbeiten die Thätigkeit des Oberförsters auf forstlichem Gebiete keine Beeinträchtigung erleiden soll, so muss von demselben eine vermehrte Arbeitsleistung verlangt werden. Dass ihm hierfür auch eine Extra-Entschädigung auszurichten sei, wird leider in dem angeführten regierungsrätlichen Beschluss nicht gesagt.

**Zug.** Kantonsingenieur. Bekanntlich war im Kanton Zug seit mehreren Jahren die Besorgung von Geschäften, welche durch Wildbachverbauungen und andere derartige Arbeiten veranlasst wurden, dem Kantonsforstamt übertragen. Im Laufe dieses Jahres nun hat der Kantonsrat die Stelle eines Kantonsingenieurs neu kreiert und zu deren Besetzung am 24. Oktober abhin Herrn *Karl Becker*, Ingenieur, von Schwarzenberg, Kanton Luzern, gewählt. Dadurch wird der Oberförster wesentlich entlastet und in den Fall gesetzt, seinen eigentlichen Amtsgeschäften mehr Zeit zuwenden zu können.

Die Besoldung des Kantonsingenieurs ist ohne viel Redens zu Fr. 5000 per Jahr fixiert worden. Bureau-Lokalitäten, Instrumente und Bureauaterial liefert der Kanton. Bis vor zwei Jahren bezog der Kantonsoberförster einen Jahresgehalt von Fr. 2300. Erst seitdem die Eidgenossenschaft an denselben beiträgt, ist er auf Fr. 3000 erhöht und die Gewährung einer Entschädigung für Reiseauslagen beschlossen worden.

Selbstverständlich sind wir durchaus nicht der Meinung, die Besoldung des Kantonsingenieurs sei zu hoch bemessen, sondern gönnen demselben seine relativ günstige Stellung von Herzen. Andererseits will es uns aber doch scheinen, es liege in dieser ungleichen Vergütung der Dienste zweier ganz analog gestellter Beamten eine arge Unbilligkeit. Ein Kantonsoberförster, welcher seit acht Jahren im Forstdienst steht und seit sechs Jahren seine gegenwärtige Stelle bekleidet, sollte doch mindestens auf den nämlichen Gehalt Anspruch machen dürfen, wie ein Ingenieur, der nicht vor langem seine Studien am Polytechnikum beendet hat und nun neu in den Staatsdienst eintritt.

Jedenfalls lässt sich diese Ungleichheit nicht einzig damit rechtfertigen, dass der eine auf seine wissenschaftliche Ausbildung ein Se

mester weniger zu verwenden brauche als der andere, wenn auch dieser Umstand gerne benutzt wird, um die Ingenieure als auf einer bedeutend höhern Bildungsstufe stehend hinzustellen. Der Grund liegt vielmehr in der beim Forstfach vorhandenen grossen Konkurrenz. Gerade im Kanton Zug ist uns noch zur Zeit, da der Jahresgehalt des Oberförsters summa summarum Fr. 2300 betrug, von massgebendster Seite gesagt worden: „Wenn heute unser Oberförster von seiner Stelle zurücktreten sollte, so haben wir morgen die Auswahl unter einem Dutzend neuer Bewerber.“

Es ist daher schwer zu begreifen, wie von Seite einzelner Forstleute dagegen gearbeitet wird, dass für das schweizerische Staatsexamen ja keine sechs Semester überschreitende Studienzeit\* vorgeschrieben werde, während andererseits die nämlichen für die an der schweizerischen Forstschule Studierenden alle möglichen Vorteile und Vergünstigungen eingeräumt wissen wollen, um so den ohnehin zu grossen Andrang zum forstlichen Berufe noch zu vermehren.

Möchte man doch endlich allgemein von der naiven Auffassung zurückkommen, dass sich die Ausbildung des höhern Forstbeamten nach seinem spätern Gehalte zu richten habe, und begreifen, dass umgekehrt, gemäss dem allgemeinen Gesetz über Angebot und Nachfrage, die Löhnung durch den Studienaufwand bedingt wird, dass aber unser Forstwesen nur durch ein Forstpersonal wirksam gefördert werden kann, das punkto allgemeiner und fachlicher Ausbildung mindestens auf dem nämlichen Niveau steht, wie die Angehörigen der übrigen wissenschaftlichen Berufsarten.

**Graubünden.** Der interkantonale Forstkurs 1895 in Chur ging mit Sonntag den 13. Oktober zu Ende. Als Kursleiter funktionierte in ausgezeichneter Weise Herr Kantonsforstinspektor *E. von Tschanner*, dem als nicht minder tüchtige Lehrkraft Herr Stadtförster *Henne* in Chur beigegeben war. Beide Kurshälften (im Frühling vom 28. April bis 26. Mai und im Herbst vom 15. September bis 13. Oktober) wurden in Chur abgehalten, doch boten häufige Exkursionen Gelegenheit, die Zöglinge auch mit der Wirtschaftsweise der nähern und weitem Umgebung bekannt zu machen.

Die Kursteilnehmer wurden in folgenden Fächern unterrichtet: Bedeutung der Wälder, Forstbotanik, Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Holzmessen, Vermessungswesen, forstliches Bauwesen und Alpwirtschaft, mit denen die praktischen Arbeiten Hand in Hand gingen. Bleibende Zeugen des praktischen Wirkens der Forstschüler sind: ein Pflanzgarten in Tschierschen und ein Stück Weg in der Stadtwaldung von Chur, die ihr Entstehen dem Kurse verdanken.

Die Zahl der Teilnehmer belief sich auf 30, die sich folgendermassen verteilen: Graubünden 16, Wallis 6, Uri 6, Schwyz 1 und

---

\* Dieselbe brauchte nicht notwendig ganz am Polytechnikum absolviert zu werden, sondern liesse sich teilweise gewiss mit Vorteil an eine andere höhere Unterrichtsanstalt, beispielsweise an eine Universität verlegen, wie solches auch in andern Staaten, z. B. in Preussen geschieht.

Eidgenossenschaft resp. Befestigung St. Moritz 1. Letzterer dürfte wohl der erste eidgenössische Unterförster im ersten eidgenössischen Staatswalde werden.

Die grosse Zahl der Schüler und deren ungleiche Vorbildung machten sich im Laufe des Kurses sehr fühlbar und erschwerten die ohnehin nicht leichte Aufgabe der Herren Lehrer in nicht unerheblichem Maasse. Um so grösser ist das Verdienst der Herren Kursleiter, die es zu einem so schönen Resultat brachten, wie die allwöchentlich abgehaltenen Diskussionsabende es am besten zeigten. *K. J.*

### Ausland — *Etranger.*

**Distinction.** D'après un aimable communiqué de la Suisse française, *M. Ad. Gurnaüd*, membre de notre société, domicilié à Nancray (Département du Doubs, France) vient d'obtenir la médaille d'or pour sa „méthode du contrôle“ à l'exposition agricole et forestière de Bordeaux.

---

### Bücheranzeigen — *Bibliographie.*

---

#### Neu erschienene Bücher — *Livres nouveaux.*

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung *Schmid, Francke & Co.* in Bern. — Les livres indiqués ci-après se trouvent en vente à la librairie *Schmid, Francke & Co.* à Berne.)

*Versuche und Erfahrungen mit Rotbuchen-Nutzholz.* Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bearbeitet durch *P. von Alten*, Regierungs- und Forstrat. Berlin. Verlag von *Julius Springer.* 1895. 48 S. gr. 8°. Preis 1 Mark.

*Die Verwilderung unserer Hochgegenden.* Ein Beitrag zur alpinen Kulturgeschichte. Von *B. Eblin* (Sektion Rhätia). Separatabdruck aus dem Jahrbuch des Schweiz. Alpenklub, 30. Jahrgang. 23 S. gr. 8° mit je einer Tafel in Lichtdruck und Autotypie.

*Über die Beschädigung der Vegetation durch Rauch,* eine Beleuchtung der Borggreveschen Theorien und Anschauungen über Rauchschäden. Vortrag gehalten auf der 40. Versammlung des sächsischen Forstvereins zu Löbau in Sachsen, den 1. Juli 1895, von Prof. Dr. *von Schræder.* Freiberg in Sachsen 1895. Verlag von *Craz & Gerlach* (Joh. Stettner). 35 S. 8°. Preis brosch. 60 Pfg.

*Verhandlungen der Forstwirte von Mähren und Schlesien.* Zeitschrift des mährisch-schlesischen Forstvereins. Redigiert von *Franz Krätzl*, Fürst Johann Liechtensteinschem Forstreferenten. 46. Jahrgang. 3. u. 4. Heft für 1895.

*Fütterung des Edel- und Rehwildes.* Von Dr. *Max Neumeister*, Direktor der Kgl. Sächs. Forstakademie. Mit Futtermitteltabelle. Freiberg. *Craz & Gerlach* (Joh. Stettner). 1895. 43 S. 8°. Preis brosch. M. 1. 50.